

NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Kopie



Az.: 7 ME 164/03
1 B 150/03

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



Antragstellers und
Beschwerdeführers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Schlung-Muntau,
Jahnstraße 49, 60318 Frankfurt am Main

g e g e n

den Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Oberkreisdirektor,
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

Streitgegenstand: Abschiebung
- vorläufiger Rechtsschutz, Beschwerde -

hat das Niedersächsische Obergericht - 7. Senat - am 10. September 2003
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig – 1. Kammer – vom 09. September 2003 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die dargelegten Gründe geben keinen Anlass, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat im einzelnen dargelegt, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung hat. Soweit dieser demgegenüber befürchtet, in Afghanistan einer menschenrechtswidrigen Handlung nach § 53 AuslG ausgesetzt zu werden, weil er mit der Todesstrafe bzw. seiner Hinrichtung aufgrund der Talibangesetze oder Ermordung wegen Blutrache zu rechnen habe, hat er eine derartige, im Sinne des § 53 AuslG erhebliche Gefahrenlage – unabhängig davon, gegenüber welchem Antragsgegner dieses Begehren zu verfolgen ist – nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsteller beruft sich insoweit auf die Stellungnahme der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Islamabad vom 19. Februar 1999, aus der sich ergebe, dass es seinen Verwandten, die ihn als Mörder bezeichneten, gelungen sei, im Gebiet Kandahar den Mullah Omar dazu zu bewegen, die Strafverfolgung zu übernehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Stellungnahme noch aktuelle Bedeutung zukommt. Nach dem Sturz der Taliban üben weder diese noch Mullah Omar unmittelbar Machtbefugnisse in Kandahar aus, mag es auch weiterhin zu Kämpfen mit den islamistischen Kräften kommen und die Sicherheitslage insgesamt schwierig sein (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. August 2003). Im übrigen ist nicht erkennbar und auch nicht dargetan, warum der Antragsteller gezwungen sein sollte, sich im Gebiet Kandahar aufzuhalten.

Soweit der Antragsteller meint, dem Erlass des Nds. Innenministeriums vom 10.09.2002 einen auch zu seinen Gunsten wirkenden allgemeinen Abschiebestop entnehmen zu können, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Dem Erlass ist lediglich die Einschätzung zu entnehmen, dass angesichts der zivilen und militärischen Lage sowie des Fehlens ausreichender Flugverbindungen die zwangsweise Rückführung ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger derzeit grundsätzlich nicht in Betracht komme. Straftäter, deren Rückführung derzeit grundsätzlich möglich ist, werden davon ausgenommen. Dieser Erlass vermittelt unmittelbare Ansprüche ohnehin nicht; im kommt allenfalls ermessensteuernde Wirkung zu. Auf den Einwand des Antragstellers, er sei kein Straftäter, weil das Strafverfahren nach Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft eingestellt werde, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Das Verwaltungsgericht hat nicht auf die Straftätereigenschaft des Antragstellers, sondern maßgeblich darauf abgestellt, dass auch sonst in begründeten Ausnahmefällen Abschiebungen nach Afghanistan vollzogen werden könnten. Damit gibt das Verwaltungsgericht dem Erlass eine Deutung, die zumindest vertretbar ist und von dem Erlassgeber geteilt wird. Das Nds. Innenministerium hat nämlich im Zusammenhang mit der Beantwortung der Landtagseingabe des Antragstellers gegenüber der Bezirksregierung Braunschweig zum Ausdruck gebracht, dass es die Aufenthaltsbeendigung nach Abschluss des Asylverfahrens unter den hier gegebenen Umständen für geboten halte. Der Antragsteller hat dem gegenüber nicht aufgezeigt, dass und warum diese Anwendung des Erlasses rechtliche Bedenken auslösen könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 iVm § 20 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Kalz

Peschau

Bremer



Ausgefertigt

Lüneburg, den 10. Sep. 2003

Röhrip

Röhrip, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle